

RS OGH 1976/2/3 5Ob243/75, 5Ob523/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.02.1976

Norm

ABGB §871 A

ABGB §901 II5

ABGB §1165

ABGB §1168

Rechtssatz

Denjenigen, der sich beruflich mit der Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Handelsvertretern befaßt und in ankündigenden Postwurfsendungen ein höheres Einkommen nach Besuch des Kurses durch "Erfolgsgarantie" in Aussicht stellt, trifft die vorvertragliche Pflicht, einen Interessenten über seine grundsätzliche Eignung zum erfolgreichen Besuch des Kurses und zur Ausübung des angestrebten Berufes zu testen und zu beraten; ein abgeschlossener Vertrag kann allenfalls wegen vom Anbotsteller veranlaßten Irrtums angefochten werden; eine Berufung auf ein Nichtvorhandensein der Geschäftsgrundlage kommt nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 243/75

Entscheidungstext OGH 03.02.1976 5 Ob 243/75

Veröff: EvBl 1976/193 S 398 = SZ 49/13

- 5 Ob 523/87

Entscheidungstext OGH 24.02.1987 5 Ob 523/87

Veröff: JBl 1987,521

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0014923

Dokumentnummer

JJR_19760203_OGH0002_0050OB00243_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at